



GKS Rechtsanwälte

Geißler · Koepsell · Schneider

## **RECHT – AKTUELL**

GKS-Rechtsanwalt Florian Hupperts  
informiert über aktuelle Probleme aus dem  
Beamten- und Disziplinarrecht



**Rechtsanwalt Florian Hupperts**

**Zwei Beförderungen mit einer Beurteilung: Nun  
wieder doch nicht?**

## **Ausgangssituation**

Früher entsprach es der allgemeinen Auffassung, eine dienstliche Beurteilung sei nach einer Beförderung „verbraucht“. Obwohl die Beamten ein Jahr nach der Beförderung laufbahnrechtlich bereits wieder beförderungsfähig waren, wurden sie in die Auswahlentscheidungen gar nicht miteinbezogen, da sie in dem neuen statusrechtlichen Amt keine Beurteilung aufwiesen und die alte als „verbraucht“ galt.

Diese Auffassung wandelte sich nach der durch den Verfasser erwirkten Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 16.10.2007, 6 B 1787/07).

Dies führte dazu, dass zwischenzeitlich viele Beamte mit einer Beurteilung von 5 Punkten in A 9 zunächst nach A 10 befördert wurden. Die Behörde wertete die 5-Punkte-Beurteilung in A 9 fiktiv als Beurteilung mit 4 Punkten in A 10, was regelmäßig dazu führte, dass die Beamten nach der einjährigen laufbahnrechtlichen Wartezeit wieder zur Beförderung anstanden.

## **Die jetzige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts**

Nunmehr hat der sechste Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Entscheidung getroffen, die die Frage aufwirft, ob die gerade beschriebene Verfahrensweise nunmehr wieder „über den Haufen geworfen“ wird.

In einem Verfahren, das allerdings nicht im Polizeibereich, sondern im Rahmen der Beförderung von Lehrern spielte, hat das Oberverwaltungsgericht nunmehr folgendes ausgeführt:

*„Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist allerdings nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die Einholung einer neuen dienstlichen Beurteilung der Beigeladenen für erforderlich erachtet hat. Hierzu war er vielmehr gehalten, nachdem die Beigeladene am ... zur Konrektorin (A 14 Landesbesoldungsordnung mit Amtszulage) befördert worden war und sich in Folge dessen ihr Aufgabenfeld namentlich im Hinblick auf die wahrzunehmenden Leitungs- und Koordinationstätigkeiten verändert hatte.*

*Der von Artikel 33 Abs. 2 GG geforderte Qualifikationsvergleich ist in erster Linie anhand von aktuellen aussagekräftigen dienstlichen Beurteilungen der Bewerber vorzunehmen, die deren gegenwärtigen Leistungsstand wiedergeben.*

*Da sich die dienstlichen Anforderungen mit Blick auf das innegehabte Amt im statusrechtlichen Sinne bestimmen und hiervon ausgehend in aller Regel steigen, wenn der Beamte in ein höheres Statusamt befördert wird, ist eine dienstliche Beurteilung, die dem Beamten in einem früheren Amt erteilt wurde, nicht geeignet, das Leistungs- und Befähigungsbild im höherwertigen Amt widerzuspiegeln. Dies führt grundsätzlich dazu, dass diese Beurteilung für den Vergleich der aktuellen Leistungen von Mitbewerbern unbrauchbar ist. Dass die der Beigeladenen erteilte dienstliche Beurteilung vom ... ein prognostisches Urteil über deren Eignung für das Amt einer Konrektorin enthielt, ändert hieran nichts.“*

## **Bewertung des Verfassers**

Auf den ersten Blick scheint das Oberverwaltungsgericht damit tatsächlich die bisherige Rechtsprechung aufgegeben zu haben. Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Entscheidung nicht im Polizeibereich spielte, sondern im Lehrerbereich. Dort ist mit der Beförderung tatsächlich eine andere Tätigkeit verbunden.

Im Polizeibereich gilt dies aber zumindest für die mit A 9 bis A 11 bewerteten Dienstposten nicht.

Im übrigen hatte das Oberverwaltungsgericht in dem vom Verfasser erwirkten Beschluss vom 16.10.2007 für den Polizeibereich ausgeführt:

*„Der Antragsgegner geht zwar im Ausgangspunkt zutreffend davon aus, dass die in einem höherwertigen Amt erzielte dienstliche Beurteilung ein größeres Gewicht als die gleichlautende Beurteilung eines Mitbewerbers in einem niedrigeren Amt hat. Hieraus lässt sich aber nicht die Befugnis ableiten, die in einem rangniedrigeren Amt erzielte Beurteilung ohne Rücksicht auf deren*

*Ergebnis aus dem Qualifikationsvergleich auszublenden. Jedenfalls im Bereich der Polizei können nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch in unterschiedlichen Statusämtern erzielte Beurteilungen der Mitbewerber zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Ansicht der Beschwerde, die Vergleichbarkeit erstrecke sich nur auf zurückliegende, nicht aber auf aktuelle Beurteilungen, teilt der Senat nicht, weil sich die Leistung des Beamten sowohl aus der aktuellen als auch aus den ergänzend heranzuziehenden zurückliegenden dienstlichen Beurteilungen ergibt.*

*Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist eine dienstliche Beurteilung nicht für den Qualifikationsvergleich „verbraucht“, wenn der Bewerber bereits auf der Grundlage dieser Beurteilung befördert worden ist. Denn die aktuelle Beurteilung gibt weiterhin Auskunft über seinen derzeitigen Leistungsstand, wenn auch nur bezogen auf das niedrigere Statusamt. Der Leistungsvergleich ist daher unter Heranziehung der Beurteilung aus dem geringerwertigen Amt vorzunehmen.“*

Aus Sicht des Unterzeichners spricht daher einiges dafür, dass der jetzt ergangene Beschluss jedenfalls auf die Konstellation einer Beförderung im Polizeibereich von A 9 nach A 10 und sodann nach A 11 nicht übertragbar ist.

Klarheit herrscht insofern allerdings keineswegs. Es bleibt also spannend. Der Verfasser wird weiter berichten.

Florian Hupperts  
Rechtsanwalt